



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 11, Peitz, den 25.11.2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für den Doppelhaushalt 2020 & 2021 Seite 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ der Gemeinde Teichland im Ortsteil Neuendorf - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB Seite 3

Stadt Peitz

Haushaltssatzung der Stadt Peitz für den Doppelhaushalt 2020 & 2021 Seite 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung für die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Stadt Peitz Seite 5

Trink- und Abwasserverband / GeWAP

Jahresabschluss 2019 Seite 5

Landesamt für Umwelt

Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) sowie zum Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers in 03185 Teichland OT Neuendorf Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 6

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.08.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan

wird wie folgt festgesetzt für

2020 und

2021

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.635.400 €	3.259.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.181.700 €	3.974.300 €
außerordentlichen Erträge auf	350.000 €	850.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	350.000 €	850.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	4.203.800 EUR	6.335.000 €
Auszahlungen auf	3.785.100 EUR	6.144.700 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.423.400 €	3.080.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.013.100 €	2.925.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	780.400 €	3.254.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	772.000 €	3.218.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2020 und 2021 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 317 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20,0 TEUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10,0 TEUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5,0 TEUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5,0 TEUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan erwarteten Fehlbetrages auf 746,3 TEUR in 2020 und bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 914,7 TEUR in 2021.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2040 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 06.11.2020

E. Hölzner
Amtsdirktorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ der Gemeinde Teichland im Ortsteil Neuendorf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung Teichland hat in öffentlicher Sitzung vom 11.08.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ in der Fassung vom August 2020 gebilligt und beschlossen, diesen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich (rot umrandet) ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Bebauungsplan Seehafen Teichland, Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf - Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Ziel des Planverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des künftigen Sportboothafens, der Baugebiete und umliegenden Grünflächen am nördlichen Rande des künftigen Cottbuser Ostsees sowie deren technischen und verkehrlichen Erschließung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erarbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt nebst seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der Abwägungsübersicht über den Umgang mit den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des Entwurfs vom August 2020 einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 03.12.2020 bis zum 22.01.2021 im Bürgerbüro Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

während folgender Zeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

sowie jeden 2. und 4. Samstag im Monat 08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkung der Zugänglichkeit des Bürgerbüros ist eine Terminvereinbarung nur mit vorheriger Anmeldung telefonisch oder per E-Mail möglich:

Bürgerbüro Amt Peitz: Tel.: 035601 38192, buergerbuero@peitz.de

Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Fragen zum Bebauungsplan per E-Mail oder telefonisch zu stellen:

Bauamt, Amt Peitz, Frau E. Schuppan: schuppan@peitz.de; Tel.: 035601 38163

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter www.peitz.de bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt:

- Umweltbericht** als eigenständiger Bestandteil der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes vom August 2020.
- Grünordnungsplan** als Fachplan zu umweltrelevanten und naturschutzrechtlichen Belangen, inklusive **Biotop-typenkartierung** sowie **Aktualisierung des Artenschutzbeitrags** vom August 2020.
- Artenschutzfachbeitrag** als spezielle Untersuchung zu besonders schützenswerten Arten und Gruppen vom Mai 2015
- (Verkehrsplanerischer Fachbeitrag** als Untersuchung zu verkehrlichen Auswirkungen vom April 2015.
- folgende Stellungnahmen** aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des Entwurfs vom August 2020:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Potsdam vom 29.09.2020
 - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Calau vom 25.09.2020
 - Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße, Forst vom 24.09.2020
 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus, Peitz, vom 24.09.2020
 - Stellungnahme der Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG), Cottbus, vom 21.10.2020
 - Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus vom 02.10.2020.

Der Umweltbericht sowie die vorgenannten Dokumente und die fachbehördlichen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB vom September 2020 enthalten folgende einschlägige, umweltbezogene Informationen:

Zum Schutzgut Fläche und Boden:

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung der vorhandenen Bodenstrukturen, deren Vorbelastungen, sowie die wesentlichen absehbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Bodens durch z.B. Aushub und Versiegelung. Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen und Beeinträchtigungen sowie die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe.

Zum Schutzgut Wasser:

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung der hydrologischen Situation und der Vorbelastungen. Darstellung der möglichen Eingriffe und Beeinträchtigungen, sowie der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

Zum Schutzgut Klima/Luft:

Im Umweltbericht legen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung der möglichen Eingriffe und Beeinträchtigungen z.B. durch den Waldverlust, sowie das Aufzeigen der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung allgemein und besonders geschützter Arten und Biotope, der absehbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen, sowie der Möglichkeiten zu deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation. Spezielle Erfassungen und Bewertungen zu den Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Ameisen. Spezielle Erfordernisse für artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungs-Maßnahmen.

Zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen legen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung der wesentlichen absehbaren Belastungen und Beeinträchtigungen aber auch der Erholungs- und Freizeitpotenziale als Folge der vorgesehenen Entwicklung. Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen.

Zum Schutzgut Landschaft:

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen legen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung der vorhandenen Strukturen inklusive der Waldflächen, des Offenlands und des Siedlungsbereichs. Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen und Beeinträchtigungen.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

Erfassung und Bewertung der vorhandenen Strukturen und aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen und Beeinträchtigungen, insbesondere der Waldinanspruchnahme und Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Anforderungen für Bodendenkmale.

Zum Schutzgut Wechselwirkungen der Schutzgüter:

Im Umweltbericht legen Informationen zu folgenden Themen vor: Erfassung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt, zu entnehmen.

Amt Peitz, den 11.11.2020

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Stadt Peitz

Haushaltssatzung der Stadt Peitz für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.752.800 €	7.434.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.456.700 €	8.357.100 €
außerordentlichen Erträge auf	109.700 €	46.300 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	45.100 €	12.700 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	7.619.200 €	6.929.900 €
Auszahlungen auf	8.235.800 €	7.767.900 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.961.600 €	6.660.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.436.800 €	7.360.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	657.600 €	269.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	657.600 €	269.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	141.400 €	138.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven.	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Jahr 2020 und 2021 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 803.900 EUR für 2020 und 1.022.300 EUR für 2021.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 Euro übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 06.11.2020

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung für die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Wohnbebauung am Hammergraben" in der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 26.08.2020 die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Wohnbebauung am Hammergraben" in der Stadt Peitz als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Änderung zum Bebauungsplan wurde durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 22.10.2020, AZ: 61.1-HV 006/20 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Änderung zum Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich der Begründung dazu von diesem Tage an im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38162 oder per E-Mail: donath@peitz.de gestellt werden.

Ergänzend werden alle Unterlagen im Internet unter www.peitz.de eingestellt.

Zusätzlich stehen die Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Peitz geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Peitz, den 10.11.2020

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

TAV/GeWAP

Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 01.09.2020 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 22.439.334,99 € und einem Jahresüberschuss von 492.371,07 € (Beschluss-Nr. TAV/04/15/20) festgestellt und der Verbandsvorsteherin sowie ihrer Stellvertreterin für das Jahr 2019 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/04/16/20).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe-Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz vom 26.11.20 bis 12.12.20 öffentlich aus.

gez. E. Hölzner
 Verbandsvorsteherin

Landesamt für Umwelt

Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) sowie zum Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers in 03185 Teichland OT Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 17. November 2020

Der zu den oben genannten Vorhaben der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus mit Bekanntmachung am 29. Juli 2020 im Amtsblatt (ABl. S. 668) und am 17. Oktober 2020 in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgaben Cottbus, Guben und Forst angezeigte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgaben Cottbus, Guben und Forst am 24. Oktober 2020 abgesagt und stattdessen aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlansiG) angekündigt.

Die Durchführung der ersatzweisen Onlinekonsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 1. Dezember 2020** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz und
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz).

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwidern der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Peitz unter der Telefonnummer 035601 380 oder per E-Mail: peitz@peitz.de und
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter der Telefonnummer 03562 986 17016 oder per E-Mail: umweltamt@lkspn.de

notwendig.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich zum 21. Dezember 2020** schriftlich gegenüber dem:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- dem Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder
- dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz)

oder elektronisch per E-Mail unter T12@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden. Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt

*Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 26.11.

19:00 Uhr Ortsbeirat Jänschwalde-Dorf
Gubener Straße

Di., 01.12.

19:00 Uhr Gemeinsamer Ortsbeirat Jänschwalde
Dienstleistungszentrum Drewitz

Do., 03.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde
Dienstleistungszentrum Drewitz

Mo., 07.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Peitz
Ratssaal

Mo., 14.12.

19:00 Uhr Ortsbeirat Grieben
Gemeindezentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

8. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 28.09.2020

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/105/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz stimmt dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht einschließlich Feuerwehrzufahrt – zulasten des Flurstücks 166 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz zu Gunsten des Flurstückes 169/4 der Flur 9 zu. Vom Antragsteller ist dafür eine einmalige Entschädigung an die Stadt Peitz zu zahlen.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 09.10.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/032/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages zur Versorgung mit Flüssiggas für die Ortslage Preilack mit der Tyczka Energy GmbH für den Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 13.03.2042

nichtöffentlicher Teil

Beschluss TuP/OA/031/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag auf Umwandlung der Grabstätte F04-re W1/06.06 von einer Einzelgrabstätte in eine Doppelgrabstätte zuzustimmen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss: TuP/OA/032/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag auf Umwandlung der Grabstätte F07-III/22/23 ab dem Jahr 2021 von einer Doppelgrabstätte in eine Einzelgrabstätte zuzustimmen. Bereits erbrachte Gebühren werden jedoch nicht erstattet.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss: TuP/BA/034/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Abschluss neuer Nutzungsvereinbarungen für folgende Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Turnow:

Teilfläche Flst. 97/1 und Flst. 99/1, Flst. 98/1, 100/1, 102/1, sowie Flst. 149. Die Nutzungsentschädigung beträgt 0,25 €/m².

Als Nutzungsentgelt für die Flst. 100/2 und 103/2 werden 3,00 €/m² festgelegt.

Einem Verkauf der Flst. 149, 100/2, 103/2, und eine Teilfläche aus 85/2 zum aktuellen Bodenrichtwert wird grundsätzlich zugestimmt.

Beschluss: TuP/BAD/035/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt Personalangelegenheiten.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.10.2020

öffentlicher Teil

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt den Entwurf zum Bebauungsplan "Seehafen Teichland" – 1. Änderung vom Juli 2020 der Gemeinde Teichland mit folgendem Hinweis zur Kenntnis:

Bei der Erschließung darf es keine verkehrstechnischen Einschränkungen, keine Belastung für die Gemeinde geben.

Beschluss: Hei/BA/037/2020

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für den Heidepark in Grötsch an.

Beschluss: Hei/BA/038/2020

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für die Errichtung eines Buswartehäuschens in Radewiese an.

Beschluss: Hei/BA/039/2020

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Anschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe vom 4.000 Euro für die Errichtung eines Spielgerätes auf dem Hortgelände in Heinersbrück an.

7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 14.10.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/106/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt grundsätzlich die Errichtung eines Jugendclubs in der Stadt Peitz.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit dem Landkreis Spree-Neiße und dem Diakonischen Werk Elbe-Elster e. V. aufzunehmen.

Die Ergebnisse, insbesondere die finanziellen Auswirkungen, sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, nach vorheriger Beratung im Hauptausschuss der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BA/093/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die von der CDU-Fraktion mit Schreiben vom 07.03.2020 vorgeschlagenen Bereiche bei der Erarbeitung künftiger Entwicklungsplanungen genauer zu betrachten und in die Entscheidungsfindung für die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Stadt einzubeziehen.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordneten der Stadt Peitz nehmen den Entwurf zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ – 1. Änderung vom Juli 2020 der Gemeinde Teichland ohne Hinweise zur Kenntnis.

Eigene planungsrechtliche Belange der Stadt Peitz sind durch diesen B-Plan nicht betroffen.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 03.11.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BAD/023/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow im Jahr 2021:

14.05.2021, 07.06.2021, 26.07.2021 – 06.08.2021, 04.10.2021, 23.12.2021 – 31.12.2021.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergemeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 07.12.2020, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 23.12.2020